



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

218/ME

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BKAG  
DVR: 0000019

GZ 61.103/15-VI/13/89

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	42 GE/1989
Datum	31.5.1989
Verteilt	26.5.89

**Sachbearbeiter****Klappe/Dw****Ihre GZ/vom**

Kierein

4111

*F. Aesch - Faraut*

Einer Entschließung des Nationalrates folgend übermittelt das Bundeskanzleramt - Sektion VI 25 Exemplare des rubrizierten Gesetzesentwurfs.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß die Begutachtungsfrist am 21. Juli 1989 enden wird.

19. Mai 1989

Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
W i ß g o t t

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Pilasch*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BKAG  
DVR: 0000019

GZ 61.103/15-VI/13/89

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986; allgemeines Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kierein	4111	

An

1. die Sektion I - Präsidium
2. die Sektion II - Zentrale Personalverwaltung
3. die Sektion V - Verfassungsdienst
4. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
5. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
6. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
7. das Bundesministerium für Finanzen
8. das Bundesministerium für Inneres
9. das Bundesministerium für Justiz
10. das Bundesministerium für Landesverteidigung
11. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
12. das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
13. das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
14. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
15. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

-2-

16. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
(Geschäftsleitung des Familienpolitischen Beirates)
17. den Rechnungshof
18. den Datenschutzrat
19. alle Ämter der Landesregierungen
20. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung
21. die Österr. Apothekerkammer
22. die Österr. Ärztekammer
23. die Österr. Dentistenkammer
24. die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
25. den Österr. Gewerkschaftsbund
26. den Österr. Landarbeiterkammertag
27. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
Österreichs
28. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
29. den Österr. Arbeiterkammertag
30. den Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger
31. den Österr. Städtebund
32. den Österr. Gemeindebund
33. die Vereinigung österr. Industrieller
34. das Österr. Rote Kreuz
35. den Österr. Rechtsanwaltskammertag
36. die Bundes-Ingenieurkammer
37. die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs
38. die Rektorenkonferenz
39. die Österr. Hochschülerschaft
40. den Verein "Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre"
41. den Österr. Bundesjugendring
42. den Österr. Verband der Elternvereine an den öffentl.  
Pflichtschulen
43. den Verband der Akademikerinnen Österreichs
44. den Österr. Gewerkschaftsbund
45. den Österr. Krankenpflegeverband

- 3 -

46. den Verband der diplomierten med.-techn. Assistentinnen Österreichs
47. den Verbana der med.-techn. Fachkräfte Österreichs
48. den Dachverband der genannten med.-techn. Dienste Österreichs
49. den Verband der diplomierten radiol.-techn. Assistentinnen und Assistenten Österreichs
50. den Verband der diplomierten Assistentinnen für physikalische Medizin Österreichs
51. den Verband der diplomierten Diätassistentinnen Österreichs
52. den Verband der diplomierten Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten Österreichs
53. den Berufsverband der diplomierten Logopäden Österreichs
54. den Orthoptistinnenverband Österreichs
55. die Österr. Bischofskonferenz
56. den Evangelischen Oberkirchenrat
57. den Katholischen Familienverband Österreichs
58. die Konsumentenberatung-Konsumenteninformation
59. das Kuratorium für Verkehrssecurity
60. den Berufsverband Österr. Psychologen
61. die Sektion "Klinische Psychologie" des Berufsverbandes Österr. Psychologen
62. die Sektion "Verkehrspsychologie" des Berufsverbandes Österr. Psychologen
63. die Sektion "Organisations-, Wirtschafts- und Arbeitspsychologie" des Berufsverbandes Österr. Psychologen
64. die Landesgruppe Wien des Berufsverbandes Österr. Psychologen
65. die Landesgruppe Kärnten des Berufsverbandes Österr. Psychologen
66. die Landesgruppe Steiermark des Berufsverbandes Österr. Psychologen
67. die Landesgruppe Tirol des Berufsverbandes Österr. Psychologen
68. die Landesgruppe Vorarlberg des Berufsverbandes Österr. Psychologen
69. die Landesgruppe Salzburg des Berufsverbandes Österr. Psychologen
70. die Landesgruppe Oberösterreich des Berufsverbandes Österr. Psychologen

- 4 -

71. die ARGE Psychologen im ÖGB
72. das Institut für Psychologie der Univ. Wien
73. das Institut für Psychologie der Karl-Franzens-Universität Graz
74. das Institut für Psychologie der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
75. das Institut für Psychologie der Universität Salzburg
76. das Institut für Psychologie der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt
77. die Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen
78. die Studienrichtungsvertretung Psychologie am Institut für Psychologie der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
79. die Studienrichtungsvertretung Psychologie am Institut für Psychologie der Universität Salzburg
80. die Österr. pädagogische Gesellschaft
81. das Institut für Erziehungswissenschaften der Univ. Innsbruck
82. die Studienrichtungsvertretung Pädagogik am Institut für Erziehungswissenschaften der Univ. Wien
83. die Vereinigung österr. Erzieher
84. den Österr. Berufsverband der Erzieher
85. das Team der Stützlehrer
86. das Bunaesinstitut für Heimerziehung
87. das Institut für Heimerziehung
88. das Zentrum für Verhaltenspädagogik
89. die Lehranstalt für Ehe- und Familienberater
90. den Verband der Ehe-, Familien- und Lebensberater
91. die Gewerkschaft öffentl. Dienst
92. den Österr. Berufsverband diplomierter Sozialarbeiter
93. die Arbeitsgemeinschaft der Direktoren an den Akademien für Sozialarbeiter in Österreich
94. den Steirischen Berufsverband diplomierter Sozialarbeiter
95. den Dachverband österr. psychotherapeutischer Vereinigungen
96. die Wiener psychoanalytische Vereinigung
97. die Gesellschaft Österr. Psychotherapeuten

98. die Österr. Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Sozialtherapie
99. den Österr. Patienten- und Klientenverein Psychosozialer Dienste
100. den Österr. Berufsverband für Supervision und psychosoziale Beratung
101. die Gruppe der Psychagogen
102. das Österr. Trainingszentrum für neurolinguistisches Programmieren
103. die Österr. Gesellschaft für autogenes Training und allgemeine Psychotherapie
104. die Sozialistische Ärztevereinigung Österreichs
105. die Gesellschaft österr. Nervenärzte und Psychiater
106. die Medizinische Fakultät der Univ. Wien
107. die Medizinische Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
108. die Medizinische Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz
109. den Österr. Berufsverband der Musiktherapeuten
110. die Initiativgruppe zum Psychotherapiegesetz
111. die Österr. Gesellschaft für Sprachheilpädagogik
112. den Dienststellenausschuss der Wiener Landeslehrer für Sonder-schulen
113. den Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
114. das Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) beeckt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 samt Vorblatt und Erläuterungen zu übermitteln.

Die wesentlichsten Regelungsschwerpunkte betreffen

- die Schaffung einer ausdrücklichen Kompetenzgrundlage im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG für die Angelegenheiten der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen,
- die genaue Beschreibung des Berufsumfanges,
- die Festlegung der für die Ausübung des psychologischen Berufes erforderlichen Voraussetzungen,
- die Einrichtung einer einen hohen Standard garantierenden postgraduellen Aus- und Fortbildung,
- die Führung einer Psychologenliste,
- den Schutz der Berufsbezeichnung,
- die Definition der Berufspflichten, insbesondere in bezug auf die Zusammenarbeit mit Ärzten, die Verschwiegenheitspflicht und die Werbebeschränkungen sowie
- die Organisation des unter staatlicher Aufsicht stehenden Berufsverbandes als Einrichtung der beruflichen Selbstverwaltung.

Zu den im Entwurf vom Bundeskanzleramt - Sektion VI vorgeschlagenen Änderungen der Gewerbeordnung 1973 und des Strafgesetzbuches darf grundsätzlich bemerkt werden, daß der Entwurf in seiner Gesamtheit gesehen vor allem dazu dienen soll, die aus der Sicht des Bundeskanzleramtes - Sektion VI gegebenen Auswirkungen einer zukünftigen Regelung des psychologischen Berufes möglichst umfassend darzustellen.

Weiters ist dazu festzuhalten, daß die vorgeschlagenen Änderungen der Gewerbeordnung 1973 und des Strafgesetzbuches nicht auf Anregungen der betroffenen Bundesministerien für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Justiz zurückgehen. Vielmehr werden diese Änderungen seitens des Bundeskanzleramtes - Sektion VI nunmehr erstmals als Denkmodelle zur Diskussion gestellt, sodaß allfällige Stellungnahmen dazu in weiterführenden Gesprächen jedenfalls mit den zuständigen Bundesministerien zu erörtern sein werden.

- 7 -

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI ersucht, zu dem genannten Entwurf bis längstens

21. Juli 1989

Stellung zu nennen. Solite bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf angenommen werden, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Gleichzeitig wird gebeten, eine allfällige Stellungnahme auch dem Präsiuum des Nationalrates in 25. Ausfertigungen zuzuleiten und das Bundeskanzleramt - Sektion VI davon in Kenntnis zu setzen.

19. Mai 1989

Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

W i o g o t t

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Olganj

BUNDESKANZLERAMT

Sektion VI - Volksgesundheit

Sachbearbeiter: Koär Dr. Kierein

Tel. Nr. 71158/4111 DW

## Psychologengesetz

## Inhaltsverzeichnis

Entwurf: Fassung, 19. Mai 1989

## I. Abschnitt: Psychologische Berufsausübung

- § 1 - Begriffsbestimmungen
- § 2 - Voraussetzungen
- § 3 - Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 - Ausbildung
- § 5 - Fortbildung
- § 6 - Psychologenliste
- § 7 - Erlöschen und Ruhnen der Berufsberechtigung
- § 8 - Verzeichnis
- § 9 - Berufsbezeichnung

## II. Abschnitt: Berufspflichten

- § 10 - Allgemeine Berufspflichten
- § 11 - Zusammenarbeit mit Ärzten
- § 12 - Verschwiegenheitspflicht
- § 13 - Werbebestimmungen

## III. Abschnitt: Strafen

- § 14

## IV. Abschnitt: Berufsorganisation

- § 15 - Berufsverband Österreichischer Psychologen
- § 16 - Mitgliedschaft
- § 17 - Wahlen
- § 18 - Verbandstag
- § 19 - Vorstand
- § 20 - Präsident und Vizepräsidenten
- § 21 - Organisationsbüro
- § 22 - Verschwiegenheitspflicht
- § 23 - Kostendeckung
- § 24 - Aufsicht

## V. Abschnitt: Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- § 25
- § 26

## VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 27
- § 28

BUNDESKANZLERAMT  
Sektion VI - Volksgesundheit

B u n d e s g e s e t z

vom .....

über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz),

die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929,

die Änderung der Gewerbeordnung 1973,

die Änderung des Strafgesetzbuches und

die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz):

I. Abschnitt

Psychologische Berufsausübung

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Die Ausübung des psychologischen Berufes im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Untersuchung, Auslegung, Änderung und Voraussage des Verhaltens und Erlebens von Menschen, soferne dabei Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie unmittelbar angewendet werden.

(2) Zur Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 1, die direkte Folgen für die untersuchte, beratene, betreute oder behandelte Person haben kann, gehören insbesondere:

1. die Feststellung der psychischen Beschaffenheit von Menschen hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen und psychischer Veränderungen sowie sich darauf gründende Prognosen, Zeugnisse und Gutachten;
2. die psychologische Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Berufsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen und Persönlichkeitsproblemen;
3. die sich aus der Feststellung gemäß Z 1 ergebende psychologische Behandlung, die darin besteht, psychologische Maßnahmen zum Zweck der Milderung oder Beseitigung von Schwierigkeiten und Störungen der betroffenen Person zu setzen.

(3) Zur Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 1 gehören auch Tätigkeiten insbesondere auf den Gebieten der Arbeits-, Berufs-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, die sich nicht auf einzelne Menschen beziehen und daher keine direkten Folgen für die betroffenen Personen haben.

(4) Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Vorschriften in bezug auf die Ausübung des ärztlichen Berufes sowie die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten auf den Gebieten der Erziehung, des Unterrichts, der Sozialarbeit, der Beratung oder anderer Hilfeleistungen für Menschen nicht berührt.

### Voraussetzungen

§ 2. (1) Voraussetzungen für die selbständige und damit eigenverantwortliche Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 oder 3, freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses, sind

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 3 und
2. die Eintragung in die Psychologenliste gemäß § 6.

(2) Besondere Voraussetzung für die selbständige und damit eigenverantwortliche Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 ist zusätzlich der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen durch die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung gemäß § 4.

### Allgemeine Voraussetzungen

§ 3. (1) Allgemeine Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes sind

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die Eigenberechtigung,
3. die Vertrauenswürdigkeit, die dann nicht vorliegt, wenn der Berufswerber wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe von einem inländischen Gericht verurteilt und diese Verurteilung noch nicht getilgt worden ist, und
4. der Abschluß der Studienrichtung Psychologie mit dem akademischen Grad Magister der Philosophie oder Magister der Naturwissenschaften.

(2) Der allgemeinen Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z 4 sind

1. der Abschluß des Studiums der Psychologie als erstes Fach nach der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten über die philosophische Rigorosenordnung, StGBl. Nr. 165/1945, mit dem Doktorat der Philosophie,
2. der Abschluß des Studiums der Psychologie nach dem Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22. März 1943, Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder Nr. 171/1943, mit dem Titel "Diplompsychologe" oder
3. der im Ausland erworbene und in Österreich nostrifizierte, gleichartige akademische Grad

gleichzuhalten.

(3) Der Bundeskanzler hat auf Ansuchen und nach Anhörung des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen mit Bescheid Nachsicht von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 zu erteilen, sofern die psychologische Versorgung der Bevölkerung dies erfordert und Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, nachweisen.

#### Ausbildung

§ 4. (1) Voraussetzung für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 ist der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen durch die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung in der Dauer von zumindest einem Jahr unter

der fachlichen Anleitung einer zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Person. Dabei ist von dem in öffentlichen Einrichtungen auf psychologischem Gebiet üblichen Ausmaß der Ausbildung sowie von Art und Umfang der fachlichen Anleitung auszugehen.

(2) Entspricht die Ausbildung nach ihrem Ausmaß oder nach Art und Umfang der fachlichen Anleitung nicht jener, wie sie in öffentlichen Einrichtungen auf psychologischem Gebiet üblich ist, so ist die Ausbildung nur zu einem den erworbenen praktischen Kenntnissen und Erfahrungen angemessenen Teil auf die im Abs. 1 genannte Zeit für die Eintragung in die Psychologenliste (§ 6) anzurechnen.

(3) Eine Unterbrechung der Ausbildung darf drei Monate nicht überschreiten. Ausgenommen davon ist die Unterbrechung infolge Präsenzdienstleistung nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, sowie infolge Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221.

(4) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen die näheren Erfordernisse für den Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich

1. Inhalt und Dauer der fachlich kontrollierten Ausbildung, wobei von dem in öffentlichen Einrichtungen auf psychologischem Gebiet üblichen Ausmaß sowie Art und Umfang der Anleitung auszugehen ist und
2. der Erfolgsnachweise

unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Psychologie durch Verordnung zu regeln.

## Fortbildung

§ 5. (1) Die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 berechtigten Personen haben innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Eintragung in die Psychologenliste (§ 6) berufsbegleitend eine verpflichtende Fortbildung in der Dauer von zumindest 240 Stunden, davon für Supervision zumindest 80 Stunden, erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 3 berechtigten Personen haben innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Eintragung in die Psychologenliste (§ 6) berufsbegleitend eine verpflichtende Fortbildung in der Dauer von zumindest 180 Stunden, davon für Supervision zumindest 60 Stunden, erfolgreich zu absolvieren.

(3) Darüber hinaus haben alle zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen regelmäßig innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Eintragung in die Psychologenliste (§ 6) eine zumindest zweitägige Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

(4) Für die Organisation und Durchführung der verpflichtenden Fortbildung und der Fortbildungsveranstaltungen hat der Berufsverband Österreichischer Psychologen zu sorgen. Über die erfolgreiche Absolvierung der verpflichtenden Fortbildung und den Besuch der Fortbildungsveranstaltungen sind Bestätigungen auszustellen.

### Psychologenliste

§ 6. (1) Der Berufsverband Österreichischer Psychologen hat im übertragenen Wirkungsbereich eine Liste der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologenliste) zu führen. Diese haben sich vor Aufnahme ihrer psychologischen Tätigkeit zur Absolvierung der Ausbildung (§ 4) oder zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes beim Berufsverband Österreichischer Psychologen zur Eintragung in die Psychologenliste anzumelden und die erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vorzulegen.

(2) In der Anmeldung zur Eintragung sind insbesondere der Ausbildungsort, der Berufssitz (bei freiberuflicher psychologischer Tätigkeit), der Dienstort (bei einer psychologischen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses) und der Wohnsitz anzuführen.

(3) Personen, die die Voraussetzungen für die Absolvierung der Ausbildung (§ 4) oder für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes erfüllen, sind vom Berufsverband Österreichischer Psychologen unverzüglich in die Psychologenliste einzutragen. Personen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, ist die Eintragung in die Psychologenliste vom Berufsverband Österreichischer Psychologen mit Bescheid zu versagen.

(4) Der Berufsverband Österreichischer Psychologen hat gleichzeitig mit der erstmaligen Eintragung einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis (Psychologenausweis) auszustellen. Die Gültigkeitsdauer des Psychologenausweises beträgt drei Jahre und ist um jeweils weitere drei Jahre vom Berufsverband Österreichischer Psychologen zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in die Psychologenliste weiterhin bestehen und die erforderlichen Fortbildungsnachweise (§ 5) vorgelegt worden sind.

(5) Personen, die in die Psychologenliste eingetragen worden sind, haben dem Berufsverband Österreichischer Psychologen binnen einer Woche zur Ergänzung der Psychologenliste jede Änderung des Namens, der Staatsbürgerschaft, des Ausbildungsortes, des Berufssitzes, des Dienstortes oder des Wohnsitzes schriftlich zu melden sowie die erforderlichen Fortbildungsnachweise (§ 5) vorzulegen.

(6) Der Berufsverband Österreichischer Psychologen hat jede Eintragung in die Psychologenliste sowie jede Ergänzung unverzüglich dem Bundeskanzler sowie dem Landeshauptmann, in dessen Bereich die psychologische Tätigkeit ausgeübt werden soll oder bereits ausgeübt wird, mitzuteilen.

(7) Die Psychologenliste ist hinsichtlich Namen, Berufsbezeichnung, Zusatzbezeichnungen, Berufssitz und Dienstort öffentlich. Die Einsichtnahme in den öffentlichen Teil der Psychologenliste sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gegen Kostenersatz gestattet.

(8) Gegen Bescheide des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen steht die Berufung an den Landeshauptmann offen, in dessen Bereich die psychologische Tätigkeit ausgeübt werden soll oder bereits ausgeübt wird. Der Landeshauptmann hat stattgebende Berufungsbescheide binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft dem Bundeskanzler unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen vorzulegen. Der Bundeskanzler kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(9) Auf Verfahren, die die Eintragung in die Psychologenliste betreffen, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

(10) Nänere Vorschriften über die Einrichtung der Psychologenliste, über das Verfahren zur Eintragung sowie über Inhalt und Form des Psychologenausweises sind unter Bedachtnahme auf das an einer geordneten Erfassung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen bestehende öffentliche Interesse vom Bundeskanzler durch Verordnung zu erlassen.

#### Erlöschen und Ruhen der Berufsberechtigung

§ 7. (1) Die Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes erlischt durch den Wegfall einer der im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten allgemeinen Voraussetzungen oder mangels rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Fortbildungsnachweise gemäß § 5 Abs. 1 oder 2.

(2) Die Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes ruht aufgrund

1. eines schriftlich erklärten dauernden oder zeitweiligen Verzichts, der frühestens im Zeitpunkt des Einlangens der Erklärung beim Berufsverband Österreichischer Psychologen wirksam wird, oder
2. einer länger als zwei Jahre dauernden Einstellung der Ausübung des psychologischen Berufes.

(3) Der Berufsverband Österreichischer Psychologen hat in den Fällen des Abs. 1 die Streichung aus der Psychologenliste vorzunehmen und mit Bescheid festzustellen, daß die Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" (§ 9) nicht bestehen.

(4) Der Berufsverband Österreichischer Psychologen hat in den Fällen des Abs. 2 mit Bescheid festzustellen, daß die Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes nicht, die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" (§ 9) aber bestehen bleibt.

(5) Für die Berufung gilt § 6 Abs. 8, für das Verfahren § 6 Abs. 9.

## Verzeichnis

§ 8. (1) Der Berufsverband Österreichischer Psychologen hat im Übertragenen Wirkungsbereich die Träger jener Einrichtungen zu erfassen, die in ihrem Namen die Worte "psychologisch", "Psychologie" oder "Psychologe" allein, in Wortverbindungen sowie in ähnlicher oder abgeleiteter Form führen.

(2) Die Träger dieser Einrichtungen haben sich zur Eintragung in ein Verzeichnis psychologischer Einrichtungen beim Berufsverband Österreichischer Psychologen anzumelden.

(3) Der Berufsverband Österreichischer Psychologen hat die Eintragung unverzüglich durchzuführen, wenn im Rahmen der Einrichtung gewährleistet ist, daß für die Durchführung psychologischer Tätigkeiten zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Personen verantwortlich sind. Der Berufsverband hat gleichzeitig mit der Eintragung den Trägern eine Bestätigung über die Eintragung in das Verzeichnis auszustellen.

(4) Der Berufsverband Österreichischer Psychologen hat Trägern, die die Erfordernisse des Abs. 3 nicht gewährleisten, die Eintragung in das Verzeichnis mit Bescheid zu versagen.

(5) Für die Berufung gilt § 6 Abs. 8, für das Verfahren § 6 Abs. 9.

(6) Die Führung der Worte "psychologisch", "Psychologie" oder "Psychologe" allein, in Wortverbindungen sowie in ähnlicher oder abgeleiteter Form im Namen ihrer Einrichtungen ist den in das Verzeichnis eingetragenen Trägern vorbehalten.

(7) Ausgenommen von dieser Regelung sind Einrichtungen der Universitäten, die der Forschung und Lehre der wissenschaftlichen Psychologie an sich oder auch in bezug auf ihr Zusammenwirken mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere der Medizin oder der Pädagogik, dienen.

#### Berufsbezeichnung

§ 9. (1) Wer die Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes erfüllt, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" zu führen.

(2) Wer die Voraussetzungen für die Absolvierung der Ausbildung (§ 4) erfüllt, ist berechtigt, für die Dauer des Erwerbes praktischer Kenntnisse und Erfahrungen die Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" zu führen.

(3) Die Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" allein, in Wortverbindungen sowie in ähnlicher oder abgeleiteter Form ist im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit den in den Abs. 1 und 2 genannten Personen vorbehalten.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Personen, die einen akademischen Grad an einer österreichischen Universität erworben haben und beabsichtigen, die Bezeichnung "psychologisch" in einer Wortverbindung, allein oder in abgeleiteter Form, zu führen, sofern der Bundeskanzler auf Ansuchen und nach Annörung des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen mit Bescheid festgestellt hat, daß diese Bezeichnung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit

des Ansuchenden keine in irreführender Weise zu Verwechslungen Anlaß gebende Bezeichnung darstellt.

(5) Der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" können unter folgenden Voraussetzungen auf ein abgrenzbares psychologisches Teilgebiet hinweisende Zusätze, deren genaue Bezeichnung dem Berufsverband Österreichischer Psychologen obliegt, angefügt werden:

1. erfolgreiche Absolvierung einer speziellen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung gemäß § 4 auf einem abgrenzbaren psychologischen Teilgebiet in der Dauer von zumindest einem Jahr oder
2. erfolgreiche Absolvierung einer speziellen Fortbildung, unabhängig von der verpflichtenden Fortbildung gemäß § 5, auf einem abgrenzbaren psychologischen Teilgebiet in der Dauer von zumindest 240 Stunden, wobei für die Organisation und Durchführung § 5 Abs. 4 gilt, sowie
3. jeweils Eintragung der Zusatzbezeichnungen in die Psychologenliste (§ 6).

## II. Abschnitt

### Berufspflichten

#### Allgemeine Berufspflichten

§ 10. (1) Zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Personen haben ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der psychologischen Wissenschaft auszuüben. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen (§ 5 Abs. 3) zu entsprechen.

(2) Die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 darf nur nach Zustimmung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters und ohne Unterschied der Person nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen werden. Die Abhängigkeit des Betroffenen darf nicht mißbraucht werden.

(3) Zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Personen haben ihren Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit Vertretern ihrer oder anderer Wissenschaften auszuüben. Die Heranziehung geeigneter Hilfspersonen, die die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen, zu Hilfstätigkeiten nach genauer Anordnung und unter regelmäßiger Aufsicht ist zulässig.

(4) Zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Personen dürfen psychologische Gutachten nur nach gewissenhafter psychologischer Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Gutachten zu beurteilenden Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen ausstellen.

(5) Zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Personen haben sich bei der Ausübung des psychologischen Berufes grundsätzlich auf Arbeitsgebiete und Methoden zu beschränken, auf denen sie ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben.

(6) Zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Personen, die von der Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 zurücktreten wollen, haben diese Absicht dem Betrof-

fenen oder seinem gesetzlichen Vertreter so rechtzeitig mitzu- teilen, daß der Betroffene ohne Schaden anderweitig psycholo- gisch versorgt werden kann.

#### Zusammenarbeit mit Ärzten

§ 11. (1) Liegen bei einer Person Anzeichen einer körper- lichen Krankheit, einer Geistes- oder einer Gemütskrankheit vor und ist zwischen diesen Anzeichen und der Ausübung des psycholo- gischen Berufes ein Zusammenhang zu vermuten, so hat der zur Ausübung des psychologischen Berufes Berechtigte den Betroffenen unverzüglich aufzufordern, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und diese Aufforderung gegebenenfalls zu wieder- holen. Der zur Ausübung des psychologischen Berufes Berechtigte hat darüber Aufzeichnungen zu führen.

(2) Die Weiterführung einer psychologischen Behandlung gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 im Fall des Abs. 1 ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene einen zur selbständigen Berufsausübung berechtig- ten Arzt nachweislich konsultiert hat und die weitere ärztliche Betreuung gesichert ist.

(3) Die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2, die zusätzlich zur ärztlichen Behandlung einer Krankheit er- folgt, ist in regelmäßiger konsiliarischer Zusammenarbeit mit einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt auszu- üben.

(4) Zur Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 3 sind nur jene Personen berechtigt, die ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen (§ 10 Abs. 5) im Verlauf einer zumindest dreijährigen psychologischen Tätigkeit entweder in einer gemäß § 6a des Ärztegesetzes 1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 314/1987, anerkannten Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt eines klinischen Sonderfaches oder in einer anderen vergleichbaren öffentlichen Einrichtung des Gesundheitswesens erworben haben.

#### Verschwiegenheitspflicht

§ 12. (1) Zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Personen und ihre Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht,

1. wenn die durch die Offenbarung des Geheimnisses betroffene Person den zur Ausübung des psychologischen Berufes Berechtigten von der Geheimhaltung entbunden hat;
2. wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch Interessen der Rechtspflege gerechtfertigt ist;
3. gegenüber anderen der Verschwiegenheit unterliegenden Personen, die an der Untersuchung, Beratung, Betreuung oder Behandlung mitwirken, sofern die Kenntnis des Geheimnisses zur Beratung, Betreuung und Behandlung notwendig ist und die betroffene Person nicht auf die Einhaltung der Verschwiegenheit besteht.

(3) Zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Personen sind verpflichtet, den untersuchten, beratenen, betreuten oder behandelten Personen Auskünfte über die Untersuchung, Beratung, Betreuung und Behandlung insoweit zu erteilen, als dies nicht schwerwiegende psychische Schäden bewirken könnte.

(4) Zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Personen sind verpflichtet, bei Untersuchungen im Auftrag eines Dritten diesem nur solche Untersuchungsergebnisse mitzuteilen, die zur Beantwortung der Fragestellung und zur Begründung des Untersuchungsergebnisses erforderlich sind.

#### Werbebestimmungen

§ 13. (1) Zur Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 berechtigte Personen haben sich jeder Werbung sowie unsachlicher oder unwahrer Informationen im Zusammenhang mit ihrer psychologischen Tätigkeit zu enthalten.

(2) Die Anzeige der Eröffnung oder Führung einer freiberuflichen psychologischen Tätigkeit und die damit zusammenhängenden Eintragungen in Verzeichnisse dürfen lediglich den Namen des zur Ausübung des psychologischen Berufes Berechtigten, seine akademischen Grade, seine Berufsbezeichnung und allenfalls die auf ein abgrenzbares psychologisches Teilgebiet hinweisenden Zusätze (§ 9 Abs. 5) sowie seine Adresse, Telefonnummer und Sprechstunden enthalten.

(3) Zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Personen dürfen keine Vergütungen für die Zuweisung Betroffener zu einer Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 an oder durch sie versprechen, geben, nehmen oder sich oder einem anderen zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstößen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.

(4) Die Vornahme der gemäß Abs. 1 und 3 verbotenen Tätigkeiten ist auch sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt.

### III. Abschnitt

#### Strafen

§ 14. (1) Wer den psychologischen Beruf gemäß § 1 Abs. 2 ausübt, ohne dazu nach diesem Bundesgesetz berechtigt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer den Anordnungen des § 6 Abs. 1, 2 oder 5, des § 8 Abs. 2 oder 6 oder der §§ 10, 11, 13 oder 22 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die in diesem Bundesgesetz geschützten Berufsbezeichnungen gemäß § 9 unbefugt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 12 verletzt, begeht, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(5) Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die in den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, begibt eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

#### IV. Abschnitt

##### Berufsorganisation

###### Berufsverband Österreichischer Psychologen

§ 15. (1) Zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen wird eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung "Berufsverband Österreichischer Psychologen" geschaffen. Dieser ist ein Selbstverwaltungskörper und hat seinen Sitz in Wien.

(2) Die Organe des Berufsverbandes sind:

1. der Verbandstag;
2. der Vorstand;
3. der Präsident und die Vizepräsidenten.

(3) Der Berufsverband hat im eigenen Wirkungsbereich insbesondere folgende Angelegenheiten zu besorgen:

1. die Vertretung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen;
2. die Wahrung des Vertrauens der Allgemeinheit in den Berufsstand verbunden mit der Einhaltung der Berufspflichten;
3. die Förderung der Ausbildung;
4. die Organisation und Durchführung der Fortbildung;
5. die Beratung in allen Angelegenheiten, die die Ausübung des psychologischen Berufes betreffen, sowie die Erstattung von Vorschlägen und Gutachten in diesen Angelegenheiten;
6. die Bestellung der Organe;
7. die Verwaltung des Vermögens, die selbständige Führung des Haushaltes und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(4) Der Berufsverband hat im übertragenen Wirkungsbereich folgende Angelegenheiten zu besorgen:

1. die Führung der Psychologenliste;
2. die Ausstellung der Psychologenausweise;
3. die Führung des Verzeichnisses psychologischer Einrichtungen.

(5) Entwürfe zu Gesetzen und Verordnungen, die Interessen berühren, deren Vertretung dem Berufsverband zukommt, sind ihm unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.

(6) Der Berufsverband ist im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zur Ermittlung und Verarbeitung von persönlichen berufsbezogenen Daten der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen ermächtigt.

(7) Zur Förderung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder sind diese fachlich in Sektionen, soweit erforderlich, auch örtlich in Sprengeln zu erfassen. Nähere Vorschriften über die Erfassung der Mitglieder sind unter Bedachtnahme auf die vom Berufsverband wahrzunehmenden Aufgaben durch die Satzung zu erlassen.

### Mitgliedschaft

§ 16. (1) Mitglieder des Berufsverbandes sind alle in der Psychologenliste eingetragenen Personen, soweit ihre Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes nicht ruht.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Delegierten des Verbandstages zu wählen und zu Delegierten gewählt zu werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Berufsverband unter Bedachtnahme auf seine wahrzunehmenden Aufgaben gefaßten Beschlüsse zu befolgen und die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu leisten.

### Wahlen

§ 17. (1) Der Vorstand hat bis längstens fünf Monate vor Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode des Verbandstages (§ 18 Abs. 1) oder innerhalb von zwei Monaten nach Auflösung des Verbandstages (§ 18 Abs. 3) die Vornahme der Wahl zum Verbandstag anzurufen.

(2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich beim Berufsverband einzuwerfen. Diese dürfen höchstens die doppelte Anzahl Namen von Wahlwerbern, als Delegierte zum Verbandstag zu wählen sind, enthalten. Die Wahlvorschläge sind von zumindest so vielen Wahlberechtigten zu unterschreiben, als Delegierte zum Verbandstag zu wählen sind.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt mittels eines amtlichen Stimmzettels in einem amtlichen Wahlkuvert. Der Stimmzettel und das Wahlkuvert sind vom Berufsverband aufzulegen. Der Stimmzettel hat die Bezeichnung der Wahlvorschläge zu enthalten. Wird bei der Stimmabgabe ein anderer als der aufgelegte verwendet, so ist diese Stimme ungültig. Die Stimme ist auch dann ungültig, wenn aus der Kennzeichnung des Stimmzettels der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist.

(4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Berufsverbandes, die am Tag der Wahlaussschreibung das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen. Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder.

(5) Nähere Vorschriften über das Wahlverfahren, insbesondere über die Wahlaussschreibung, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlvorschläge, die Wahlwerbung, die Wahlbehörden, den amtlichen Stimmzettel und das amtliche Wahlkuvert, das Abstimmungs- und das Ermittlungsverfahren, das Einspruchsverfahren, die Einberufung der gewählten Delegierten, die Ersatzpersonen sowie über die Wahl des Vorstandes einschließlich des Präsidenten und der Vizepräsidenten sind vom Bundeskanzler nach Anhörung des Berufsverbandes durch Verordnung zu erlassen.

#### Verbandstag

§ 18. (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Berufsverbandes. Er besteht aus 30 Delegierten. Diese werden durch allgemeine und gleiche Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts von den Mitgliedern des Berufsverbandes für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Wahlrecht ist durch geheime und persönliche Abgabe der Stimme oder in Form eines eingeschriebenen Briefes auszuüben.

(2) Der Verbandstag ist vom Präsidenten zumindest einmal jährlich längstens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Beratungsgegenstände schriftlich einzuberufen.

Der Verbandstag ist vom Präsidenten weiters einzuberufen, wenn zumindest ein Drittel der Delegierten dies schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes beantragt, wobei der Verbandstag längstens innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim Berufsverband abzuhalten ist.

(3) Der Verbandstag ist bei Anwesenheit zumindest eines Drittels der Delegierten beschlußfähig. Die Beschlüsse sind mit der unbedingten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Der Beschuß auf Auflösung des Verbandstages bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Der Verbandstag hat folgende Angelegenheiten zu besorgen:

1. die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und zweier Vize-präsidenten;
2. die Beschußfassung über den Haushalt, insbesondere den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß;
3. die Beschußfassung über die Beitragsordnung;
4. die Beschußfassung über die Satzung;
5. die Beschußfassung über die Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Geschäftsführung und des Verkehrs mit Personen und Institutionen außerhalb des Berufesverbandes;
6. die Beschußfassung über die Dienstordnung;
7. die Beschußfassung in allen anderen Angelegenheiten, deren Entscheidung sich der Verbandstag vorbehalten hat.

## Vorstand

§ 19. (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die der Verbandstag aus der Mitte der Delegierten für die Dauer seiner Funktionsperiode nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts wählt.

(2) Der Vorstand ist vom Präsidenten zumindest einmal im Vierteljahr einzuberufen. Der Vorstand ist vom Präsidenten weiters einzuberufen, wenn zumindest drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes beantragen, wobei die Vorstandssitzung längstens innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim Berufsverband abzuhalten ist.

(3) Für die Beschußfassung gilt § 18 Abs. 3.

(4) Der Vorstand hat für die Vorbereitung der Verbandstage und für die Durchführung ihrer Beschlüsse zu sorgen. Er hat das Vermögen des Berufsverbandes zu verwalten, einen Finanzreferenten, dessen Stellvertreter, allenfalls weitere Referenten für bestimmte Aufgaben sowie den Leiter, dessen Stellvertreter und das sonst erforderliche Personal des Organisationsbüros zu bestellen.

-26-

(5) In dringenden Fällen können Angelegenheiten des Vorstandes vom Präsidenten im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten besorgt werden, doch ist längstens innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Präsident und Vizepräsidenten

§ 20. (1) Der Präsident vertritt den Berufsverband nach außen. Er hat den Verbandstag und den Vorstand einzuberufen, deren Sitzungen zu leiten, die Beschlüsse des Vorstandes, soweit sich der Vorstand die Durchführung seiner Beschlüsse nicht selbst vorbehalten hat, durchzuführen, die laufenden Geschäfte zu besorgen und alle Geschäftsstücke, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die Eingaben und Mitteilungen, gemeinsam mit dem Leiter des Organisationsbüros zu unterfertigen. Geschäftsstücke, die finanzielle Angelegenheiten des Berufsverbandes betreffen, sind vom Finanzreferenten mitzuunterfertigen.

(2) Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung durch die Vizepräsidenten vertreten. Die Vertretung erfolgt in der durch die Wahl der Vizepräsidenten festgelegten Reihenfolge. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten und beider Vizepräsidenten erfolgt die Vertretung durch den an Lebensjahren ältesten Delegierten des Verbandstages.

### Organisationsbüro

§ 21. (1) Für die Vorbereitung, Unterstützung und Besorgung der Geschäfte und Angelegenheiten des Berufsverbandes, insbesondere durch die Konzepts-, Buchhaltungs- und Kanzleiarbeiten, ist ein Organisationsbüro einzurichten.

(2) Der Leiter des Organisationsbüros hat rechtskundig zu sein. Der Leiter, sein Stellvertreter sowie das erforderliche Personal werden vom Vorstand bestellt.

(3) Nähere Vorschriften über die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse des Personals des Organisationsbüros sind durch die Dienstoranung zu erlassen, wobei auch auf die fachliche Fortbildung des Personals Bedacht zu nehmen ist.

### Verschwiegenheitspflicht

§ 22. Die Organwalter und das Personal des Organisationsbüros sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Berufsverband anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Berufsverbandes, einer Gebietskörperschaft oder einer Partei geboten ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch Interessen der Rechtspflege gerechtfertigt ist.

## Kostendeckung

§ 23. (1) Der Vorstand hat dem Verbandstag jährlich bis längstens 15. Dezember den Jahresvoranschlag für das kommende Jahr und bis längstens 30. Juni den Rechnungsabschluß für das vergangene Rechnungsjahr vorzulegen.

(2) Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der vom Berufsverband wahrzunehmenden Aufgaben hat der Berufsverband von allen Mitgliedern Beiträge einzuheben. Mitglieder, die die Ausbildung gemäß § 4 absolvieren, sind für die Dauer dieser Ausbildung von der Beitragspflicht befreit.

(3) Nähtere Vorschriften, insbesondere über die Festsetzung und Entrichtung der Beiträge, die monatlichen oder vierteljährlichen Vorauszahlungen sowie die Einbehalte der Beiträge sind durch die Beitragsordnung zu erlassen.

(4) Der Beitrag ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Art der Berufsausübung der Mitglieder festzusetzen. Die Beitragsordnung kann nähere Bestimmungen vorsehen, daß Mitglieder, die den psychologischen Beruf nicht ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, verpflichtet sind, jährlich bis zu einem in der Beitragsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt schriftlich alle für die Errechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die geforderten Nachweise über die Richtigkeit dieser Erklärung vorzulegen. Wird dieser Verpflich-

tung nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen, erfolgt die Vorschreibung aufgrund einer Schätzung. Diese ist unter Berücksichtigung aller für die Errechnung des Beitrages bedeutsamen Umstände vorzunehmen.

(5) Der Beitrag ist bei Mitgliedern, die den psychologischen Beruf ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, vom Dienstgeber einzubehalten und längstens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an den Berufsverband abzuführen.

(6) Erste Instanz für das Beitragsverfahren ist der Präsident. Gegen Entscheidungen des Präsidenten steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu. Für das Verfahren gilt § 6 Abs. 9. Rückständige Beiträge können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, eingebracht werden.

#### Aufsicht

§ 24. (1) Der Berufsverband untersteht der Aufsicht des Bundeskanzlers.

(2) Die vom Berufsverband beschlossene Beitragsordnung, Satzung, Geschäftsordnung und Dienstordnung sowie der beschlossene Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluß bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Bundeskanzlers. Diese ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Beschlüsse diesem Bundesgesetz nicht widersprechen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen des Beschlusses hierüber entscheidet.

(3) Als Zeitpunkt für die Wirksamkeit der vom Berufsverband beschlossenen Beitragsordnung gilt unabhängig des Zeitpunktes der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jedenfalls der 1. Jänner des Jahres, für das die Beitragsordnung erlassen worden ist.

(4) Die Organe des Berufsverbandes sind vom Bundeskanzler ihrer Funktion zu entheben, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, ihre Aufgaben vernachlässigen oder beschlußunfähig werden. Im letztgenannten Fall hat der Bundeskanzler für den Berufsverband einen Regierungskommissär zu ernennen, der die Geschäfte weiterzuführen und umgehend Neuwahlen anzuordnen hat. Der Regierungskommissär hat rechtskundig zu sein und ist aus dem Kreis der Beamten der Aufsichtsbehörde zu bestellen. Die aus der Bestellung des Regierungskommissärs erwachsenden Kosten sind vom Berufsverband zu tragen.

## V. Abschnitt

### Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 25. Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, ist auf die Tätigkeit der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen nicht anzuwenden.

§ 26. Bis zur Schaffung besonderer Regelungen für die Psychotherapieausübung haben zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Personen die Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeiten im Rahmen der psychologischen Behandlung gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 auf jene Arbeitsgebiete und Methoden zu beschränken, auf denen sie ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen (§ 10 Abs. 5) erworben haben.

## VI. Abschnitt

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27. (1) Zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 und zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" (§ 9) ist nicht nur berechtigt, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des selbständigen psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 erfüllt, sondern auch, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4 erfüllt,
2. nachweislich bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine zumindest dreijährige berufliche psychologische Tätigkeit unter Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie in einer Weise ausgeübt hat, wie sie von zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 berechtigten Personen erwartet werden kann und
3. in die Psychologenliste (§ 6) eingetragen worden ist.

(2) Zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 und zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" (§ 9) ist auch berechtigt, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt,
2. vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen akademischen Grad an einer österreichischen Universität erworben hat,

3. nachweislich bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine zumindest fünfjährige berufliche psychologische Tätigkeit unter Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie in einer Weise ausgeübt hat, wie sie von zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 berechtigten Personen erwartet werden kann und
4. in die Psychologenliste (§ 6) eingetragen worden ist.

(3) Zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" (§ 9) ist weiters berechtigt, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Ausbildung, die jener gemäß § 4 gleichzuhalten ist, begonnen hat und
3. in die Psychologenliste (§ 6) eingetragen worden ist.

(4) Wer eine Ausbildung bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, die jener gemäß § 4 gleichzuhalten ist, begonnen hat, dem ist die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes absolvierte Ausbildungszeit nach Maßgabe des § 4 für die Eintragung in die Psychologenliste (§ 6) anzurechnen.

(5) Die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 1 oder 2 berechtigten Personen können nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 unter der Voraussetzung der Gleichartigkeit auf ein abgrenzbares psychologisches Teilgebiet hinweisende Zusätze anfügen.

(6) Wer mit Ausnahme der Eintragung in die Psychologenliste (§ 6) die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" gemäß Abs. 1 bis 3 erfüllt, ist berechtigt, auch ohne Eintragung in die Psychologenliste bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 die Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" zu führen.

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze in ihrer Stammfassung verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## Artikel II

### (Verfassungsbestimmung)

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988, wird geändert wie folgt:

Der Strichpunkt am Ende des Art. 10 Abs. 1 Z 12 wird durch einen Beistrich ersetzt und Art. 10 Abs. 1 Z 12 hinzugefügt:

"Angelegenheiten der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen;"

## Artikel III

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 399/1988, wird wie folgt geändert:

§ 323e Abs. 2 entfällt; im bisherigen Abs. 1 entfällt die Bezeichnung "(1)".

## Artikel IV

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 599/1988, wird wie folgt geändert:

§ 121 Abs. 1 lautet:

"Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft und das ihm bei berufsmäßiger Ausübung der Heilkunde, der Krankenpflege, der Geburshilfe, der Arzneimittelkunde, psychologischer Tätigkeiten oder Vornahme medizinisch-technischer Untersuchungen oder bei berufsmäßiger Beschäftigung mit Aufgaben der Verwaltung einer Krankenanstalt oder mit Aufgaben der Kranken-, der Unfall-, der Lebens- oder der Sozialversicherung ausschließlich kraft seines Berufes anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

**Artikel V**

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 287/1987, wird wie folgt geändert:

Abschnitt A Z 16 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 lautet:

"16. Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärpersonals sowie der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen und der sonstigen Sanitäts- und Veterinärpersonen sowie der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte, Tierärzte, Pharmazeuten und der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen nach ihrer Graduierung sowie der sonstigen Sanitätspersonen."

**Artikel VI****Vollzugs- und Inkrafttretensbestimmungen**

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichtlich des Artikels III der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des Artikels IV der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Die erstmalige Durchführung der Wahlen zu den Organen des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen sowie die erstmalige Einberufung der Sitzung der Organe und deren Leitung obliegt einem vom Bundeskanzler zu bestellenden Regierungskommissär. Der Regierungskommissär hat rechtskundig zu sein und ist aus dem Kreis der Beamten der Aufsichtsbehörde zu bestellen. Die aus der Bestellung des Regierungskommissärs erwachsenden Kosten sind vom Berufsverband zu tragen. Die Wahlen sind erstmals bis zum 31. März 1990, die erstmalige Einberufung der Organe bis zum 30. April 1990 durchzuführen.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Die zu seiner Durchführung erforderlichen Verordnungen können bereits ab dem Zeitpunkt seiner Kundmachung erlassen werden, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1990 in Kraft treten.

(4) (Verfassungsbestimmung) Artikel II tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

BUNDESKANZLERAMT  
Sektion VI - Volksgesundheit

VORBLATT

Problem:

Nach wie vor fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine bundeseinheitlich geregelte Ausübung des psychologischen Berufes. Seit Jahren besteht weiters ein Handlungsbedarf hinsichtlich einer seriösen, umfassenden psychologischen Versorgung der Bevölkerung im allgemeinen und eines Schutzes des einzelnen Betroffenen als Konsumenten psychologischer Tätigkeiten im besonderen.

Diesen Erfordernissen soll nun durch eine Regelung des Berufszuges, durch eine genaue Umschreibung des Berufsumfanges und der Berufspflichten, verbunden mit einer praxisorientierten postgraduellen Aus- und Fortbildung für den Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen, sowie durch die Schaffung einer bundesweit zuständigen Berufsorganisation Rechnung getragen werden. Damit kann gleichzeitig dem seit geraumer Zeit vorgebrachten Anliegen maßgebender Psychologenvertreter nach einer Regelung ihres Berufsstandes entsprochen werden.

Ziel:

Verwirklichung der oben angeführten Vorschläge.

Inhalt:

Die wesentlichsten Regelungsschwerpunkte betreffen

- die Schaffung einer ausdrücklichen Kompetenzgrundlage im Art. 10 Abs. 1 Z 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Angelegenheiten der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen,

- 2 -

- die genaue Beschreibung des Berufsumfanges,
- die Festlegung der für die Ausübung des psychologischen Berufes erforderlichen Voraussetzungen,
- die Einrichtung einer einen hohen Standard garantierenden postgraduellen Aus- und Fortbildung,
- die Führung einer Psychologenliste,
- den Schutz der Berufsbezeichnung,
- die Definition der Berufspflichten, insbesondere in bezug auf die Zusammenarbeit mit Ärzten, die Verschwiegenheitspflicht und die Werbebeschränkungen sowie
- die Organisation des unter staatlicher Aufsicht stehenden Berufsverbandes als Einrichtung der beruflichen Selbstverwaltung.

Alternative:

Diese besteht in der Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage, die für den einzelnen Betroffenen, für die allgemeine psychologische Versorgung der Bevölkerung und für die nach dem Entwurf zur Ausübung des psychologischen Berufes Berechtigten selbst unbefriedigend ist.

Kosten:

Die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens wird zum größten Teil in den Aufgabenbereich des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen fallen, sodaß der dementsprechende Aufwand von diesem selbst zu tragen sein wird. Für den Bund wird sich ein angemessener Aufwand aus der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit ergeben.

BUNDESKANZLERAMT  
Sektion VI - Volksgesundheit

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

1. Historischer Überblick

Psychologie als wissenschaftliche Disziplin wird an Universitäten seit mehr als 100 Jahren gelehrt. In Österreich ist die Geschichte der Psychologie eng mit dem Lebenswerk bedeutender Persönlichkeiten verbunden.

1874 wurde von Franz Brentano im Rahmen der Philosophischen Fakultät in Wien die "Österreichische psychologische Schule" begründet. Wichtige Vertreter waren seine Schüler Christian von Ehrenfels, Edmund Husserl und Alexius Meinong. Letzterer gründete 1882 ein eigenes Institut für Psychologie in Graz.

Ab 1919 wurde von Otto Glöckel die Förderung der experimentellen Psychologie an der Universität Wien betrieben, um die pädagogischen Grundlagen für eine Schulreform auf experimentell-psychologischer Basis erarbeiten zu lassen.

Karl Bühler, 1921 an die Universität Wien berufen, wurde Leiter des städtischen Pädagogisch-Psychologischen Laboratoriums, das in der Folge als Wiener Psychologisches Institut vor allem die Aufgabe hatte, Lehrer psychologisch auszubilden. Innerhalb weniger Jahre wurde das Wiener Psychologische Institut, - seit 1923 wirkte Charlotte Bühler in Lehre und Forschung mit -, nicht zuletzt wegen der fruchtbringenden Mitarbeit von Egon Brunswick, Paul Felix Lazarsfeld und Lotte Schenk-Danzinger zu einem der renommiertesten im deutschsprachigen Raum.

Besondere Erwähnung verdient die angewandte Psychologie im Rahmen der von Julius Tandler 1925 gegründeten Kinderübernahmestelle der Gemeinde Wien, die in Kooperation mit dem Wiener Psychologischen Institut als Ausbildungs- und Forschungsstätte fungierte.

Diese Entwicklung wurde für die Zeit der Okkupation Österreichs durch das Deutsche Reich bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges zwar unterbrochen, jedoch von Hubert Rohracher, der das traditionsreiche Wiener Psychologische Institut nach 1945 bis 1972 leitete, und bahnbrechende Früharbeiten auf dem Gebiet der Elektroenzephalographie geleistet hatte, weitergeführt.

Forschungsarbeiten der österreichischen Universitätsinstitute für Psychologie haben auch nach 1945 internationale Geltung erlangt.

Seither hat die besondere Bedeutung der angewandten Psychologie für Staat und Gesellschaft ständig zugenommen und ist auch weiterhin im Wachsen begriffen.

## 2. Aktueller Stand

Psychologie nach wissenschaftlichen Grundsätzen kann nur anwenden, wer die Gesetzmäßigkeiten psychologischer Forschung, die Methodik und den Bestand des verfügbaren Wissens einwandfrei beherrscht.

Voraussetzung dafür ist der erfolgreiche Abschluß der Studienrichtung Psychologie, die als zehnsemestriges Diplomstudium auf der Grundlage des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBL.Nr. 326/1971, an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und den Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg eingerichtet ist.

Die erforderliche kritische Distanz zu den angewendeten Methoden sowie das Bewußtsein für die Möglichkeiten und Grenzen der Psychologie sind dann nach Absolvierung des Studiums unter entsprechend fachkundiger Anleitung als Erfahrungswissen zu erwerben.

Erst dadurch wird eine eigenverantwortliche psychologische Berufstätigkeit im Interesse des einzelnen Betroffenen aber auch der Öffentlichkeit gerechtfertigt sein.

Während nun die fehlende gesetzliche Verankerung der psychologischen Berufsausübung Ziel des vorliegenden Entwurfs ist, hat sich die gesellschaftliche Etablierung der angewandten Psychologie in den verschiedensten Lebensbereichen bereits vollzogen.

Vor allem in kritischen Situationen, in denen für den einzelnen Betroffenen oder die Gemeinschaft wesentliche Probleme zu lösen sind, wird heutzutage eine fachkundige Untersuchung, Auslegung, Änderung oder Vorhersage des Verhaltens und Erlebens von Menschen durch Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie mehr denn je benötigt.

Folgende Bereiche der psychologischen Berufsausübung seien beispielhaft aufgezählt:

Die psychologische Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung, die nach Feststellung etwa von Ehekonflikten, Sexual- und Erziehungsproblemen die Beeinflussung der jeweiligen Störungen mit psychologischen Methoden vorsieht.

Die Eignungspsychologie, in deren Rahmen unter anderem die wissenschaftliche Berufseignungsdiagnostik die richtige Berufswahl erleichtern hilft.

Die klinische Psychologie, die für das Gesundheitswesen von großer Bedeutung ist, besorgt in Zusammenarbeit mit Ärzten vor allem die Feststellung und psychologische Behandlung der psychischen Phänomene von Störungen sowie die soziale und berufliche Rehabilitation der Betroffenen.

Die Schulpsychologie, in deren Aufgabengebiet die Mithilfe bei Entscheidungen über die Schulreife eines Kindes, die Hilfestellung bei Lernschwierigkeiten und die psychologische Behandlung spezifischer Leistungserschwernisse, wie etwa Legasthenie, fällt.

Die Verkehrspychologie, die in einer ihrer wichtigsten Funktionen feststellt, ob die kraftfahrspezifischen Leistungsqualitäten und die persönlichkeitsmäßigen Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkerberechtigung vorliegen.

Als weitere Bereiche sind die forensische Psychologie sowie die Forschung und Lehre der wissenschaftlichen Psychologie zu nennen.

Tätigkeitsfelder, auf denen die psychologische Berufsausübung neben jene anderer Berufsgruppen tritt, finden sich insbesondere im Rahmen der Arbeits-, Berufs-, Organisations-, und Wirtschaftspychologie, der Markt- und Meinungsforschung sowie der Werbepychologie.

Indirekt findet diese gesellschaftliche Entwicklung ihren Niederschlag auch in verschiedenen Rechtsvorschriften, die sich auf die Ausübung psychologischer Tätigkeiten beziehen.

So sind in diesem Zusammenhang etwa das Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, das Schulunterrichtsgesetz 1986, BGBl. Nr. 472, das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, oder das Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, zu erwähnen.

### 3. Statistische Grundlagen

Die vom vorliegenden Entwurf angesprochene Berufsgruppe umfaßt derzeit österreichweit circa 1.300 bis 1.500 Personen.

Seit 1975 hat sich die Zahl der den psychologischen Beruf Ausübenden verdreifacht. Eine ähnliche Entwicklung hat sich auch auf dem Hochschulsektor vollzogen, sodaß den bereits im Berufsleben Integrierten heute ungefähr 6.000 Studenten der Studienrichtung Psychologie gegenüberstehen, was in etwa einer Relation von 1 zu 4,5 entspricht. Dieses Verhältnis spiegelt sich auch in der angespannten Arbeitsmarktsituation wider. Nach jüngsten Untersuchungen bewerben sich rund 20 Absolventen um vier offene Arbeitsstellen.

Von der nach dem Entwurf angesprochenen Berufsgruppe sind nach aktuellen Schätzungen 13 % im Bereich der psychologischen Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung, 13 % im Bereich der Schul- und Bildungspsychologie, 16 % in Forschung und Lehre und 35 % im Bereich der klinischen Psychologie tätig. Auf den Sektor der Organisations- und Wirtschaftspsychologie entfallen etwa 10 %. Die restlichen Prozentpunkte verteilen sich relativ gleichmäßig auf die übrigen Gebiete und Tätigkeitsfelder, wobei allerdings Überschneidungen zu berücksichtigen sind.

#### 4. Entwicklungstendenzen

Von besonderer Bedeutung für die Ziele und Anliegen der Gesundheitspolitik hat sich die in den letzten Jahren aus dem Bereich der klinischen Psychologie entwickelte Gesundheitspsychologie erwiesen.

Aufgabe der Gesundheitspsychologie ist es vor allem, das gesamte sozio-kulturelle Umfeld des Menschen, seine individuellen Lebensstile, aber auch seine aktuelle Lebenssituation in die Beurteilung des Gesundheitsverhaltens miteinzubeziehen und so einen systematischen Zugang zu seinen Risikofaktoren zu erarbeiten.

Diese immer stärker werdende Betonung des gesamten Spektrums der Gesundheitsversorgung hängt eng mit der Erkenntnis zusammen, daß Erkrankungen zunehmend aufgrund sozial-, arbeits- und umweltbedingter Verhaltensweisen entstehen oder sich überhaupt auf psychische Ursachen zurückführen lassen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) postulierte Ziel "Gesundheit für alle bis zum Jahr 2000", das der Gesundheitsversorgung höchste Priorität beimißt, hinzuweisen.

Die Gesundheitspsychologie setzt dazu wichtige Impulse, geht sie doch von dem Konzept aus, neben der psychologischen Behandlung die Prävention einerseits und die Rehabilitation andererseits als gleichberechtigte Arbeits- und Forschungsgebiete der angewandten Psychologie in interdisziplinäre und integrative Modelle der Gesundheitsvorsorge einzubringen, und damit letztlich auch zu einer spürbaren Kostendämpfung auf dem Sektor des Gesundheitswesens beizutragen.

Diese Entwicklung korrespondiert mit den Bemühungen der politischen Entscheidungsträger, die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung durch neue Strategien und Planungen weiter zu verbessern und gleichzeitig auf eine kostengünstige Basis, etwa in Form der integrierten Versorgungssysteme, zu stellen. Hierbei könnte die Gesundheitspsychologie einen entscheidenden Beitrag liefern.

## 5. Ausgangslage

wie bereits erwähnt, bestehen nach wie vor keine einheitlichen Regelungen für die Ausübung des psychologischen Berufes.

Ebensowenig sind dem geltenden Recht Bestimmungen über den Berufszugang, die Umschreibung des Berufsumfanges und die damit zusammenhängenden Berufspflichten, beispielsweise die Verschwiegenheitspflicht oder die Werbebeschränkungen für psychologische Dienstleistungen, zu entnehmen.

Auch die Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" ist rechtlich nicht geschützt.

Diese Unsicherheit lässt die Gefahr der Ausübung psychologischer Tätigkeiten, die nicht von einem fundierten Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen ausgehen, beständig wachsen.

Es verwundert daher nicht, wenn in diesem Bereich, in dem Vertrauensverhältnis und Information eine besonders große Rolle spielen, nicht qualifiziert ausgebildete Personen in unseriöser Weise Kenntnisse und Hilfen anbieten oder lediglich vortäuschen, ohne jedoch - mangels entsprechender Ausbildung - die Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie überhaupt anwenden zu können.

Die mißbräuchliche Anwendung psychologischen Wissens und psychologischer Techniken, die das Leben Betroffener entscheidend beeinflussen kann, gilt es ebenso wie die bei unsachgemäßer, pseudopsychologischer Tätigkeit entstehenden Folgekosten für die Gesellschaft und das Gesundheitswesen zu verhindern.

Im Hinblick auf diese unbefriedigende Situation und die an die Psychologie im Rahmen des Gesundheitswesens gestellten Anforderungen sollen nunmehr die allgemeine psychologische Versorgung der Bevölkerung auf fachlich hohem Niveau sowie gleichzeitig der Schutz des einzelnen Betroffenen vor unseriöser Anwendung sichergestellt werden.

Dies trifft sich mit dem seit vielen Jahren vorgebrachten Anliegen des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen, die Ausübung des psychologischen Berufes auf der Grundlage der beruflichen Selbstverwaltung - vergleichbar den Einrichtungen der Apotheker, Ärzte, Dentisten, Hebammen, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Tierärzte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker - bundeseinheitlich zu regeln.

Gespräche zwischen Vertretern des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen und des Bundeskanzleramtes über die Regelung dieser Materie gehen bis in das Jahr 1955 zurück.

Im Juli 1978 wurde erstmals ein vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ausgearbeiteter Entwurf eines Psychologengesetzes im Begutachtungsverfahren der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Auswirkungen blieben trotz breiter Zustimmung auf dieses Stadium beschränkt. Dennoch konnten wertvolle Anregungen aus den Stellungnahmen für den vorliegenden Entwurf gewonnen werden.

Ein vom Berufsverband Österreichischer Psychologen 1985 erarbeiteter Entwurf, der die Regelung der psychologischen Berufsausübung auf die alleinige Kompetenzgrundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (in der Folge: B-VG), Einrichtung beruflicher Vertretungen, stützen wollte, wurde im Hinblick auf eine bundesweit einheitlich anzustrebende Regelung letztlich auch mangels ausreichender verfassungsrechtlicher Absicherung nicht weiter verfolgt.

## 6. Regelungsinhalt

Durch den vorliegenden Entwurf soll dem Bund auf Grundlage einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG die Möglichkeit eröffnet werden, erstmals

- eine genaue Beschreibung des Berufsumfanges vorzunehmen,
- aufbauend auf dem Abschluß der Studienrichtung Psychologie den Berufszugang bundesweit einheitlich zu regeln, wobei der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen durch

eine praxisorientierte Ausbildung einerseits und eine verbindliche Fortbildung andererseits ein fachlich hohes Niveau garantieren soll,

- die Berechtigung zur Berufsausübung an den Nachweis taxativ aufgezählter Voraussetzungen und an die Eintragung in eine Liste der zur psychologischen Berufsausübung berechtigten Personen zu knüpfen,
- die Berufspflichten, insbesondere die Zusammenarbeit mit Ärzten, die Verschwiegenheitspflicht und die Werbebeschränkungen, festzulegen sowie
- die Berufsbezeichnung und allfällige Zusätze an die Berufsausübungsberechtigung zu binden und damit den Schutz der Berufsbezeichnung als Qualitätsmerkmal und die Kontrolle für den einzelnen Betroffenen, der psychologische Tätigkeiten in Anspruch nimmt, sicherzustellen.

Es soll in diesem Zusammenhang aber nicht unerwähnt bleiben, daß mittelfristig ein Studium anzustreben ist, in dem theoretisches Wissen und praktische Kenntnisse und Erfahrungen als integrale Bestandteile so umfassend vermittelt werden, daß mit Abschluß der Studienrichtung Psychologie auch jene Personen zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigt sind, die eine im § 1 Abs. 2 umschriebene psychologische Tätigkeit auszuüben beabsichtigen.

Die Berufsorganisation soll in Form eines Selbstverwaltungskörpers mit der Bezeichnung "Berufsverband Österreichischer Psychologen" erfolgen. Diese zur beruflichen Vertretung be-

rufene Einrichtung tritt damit gleichberechtigt neben die bereits bestehenden gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen.

Im Gegensatz zu den auf langer Tradition beruhenden Standausvertretungsgesetzen verzichtet der vorliegende Entwurf bewußt auf allzu detaillierte Organisationsregelungen.

Ausgehend von der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach die Schaffung von Selbstverwaltungskörpern im Rahmen des Organisationsplanes der Bundesverfassung gelegen ist und daher dem einfachen Gesetzgeber als verfassungsrechtlich zulässig eingeräumt wird, weist der zukünftige Berufsverband Österreichischer Psychologen alle verfassungsrechtlich notwendigen Elemente auf.

Die Bestellung seiner Organe ist dem autonomen Bereich überlassen und hat als einer körperschaftlich organisierten Einrichtung nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen.

Neben der Betrauung des Berufsverbandes mit hoheitlichen Aufgaben im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches, verbleiben ihm im eigenen Wirkungsbereich eine Vielzahl von Agenden zur eigenverantwortlichen, weisungsfreien Besorgung, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der im Berufsverband zusammengeschlossenen Personen gelegen sind und zu deren Besorgung der Berufsverband geeignet ist.

Darüber hinaus wird dem Gebot der Staatsaufsicht entsprochen und der zu errichtende Berufsverband der Aufsicht des Bundeskanzlers unterstellt.

Weitere Schwerpunkte des Entwurfes liegen in der Änderung der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, und des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76.

- 12 -

Abschließend wird bemerkt, daß in bezug auf die Europäischen Gemeinschaften keine Regelungen auf dem gegenständlichen Gebiet bekannt sind und sich somit Fragen der allfälligen Kompatibilität zu den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen nicht stellen.

#### 7. Kosten

Der dem Bund erwachsende Aufwand, insbesondere an Personalkosten, wird sich aus

- der Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes analog jenem gegenüber anderen gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen,
- der aus der Erlassung der Ausbildungsordnung und weiterer Durchführungsverordnungen resultierenden Vollziehung sowie
- der systematischen Eingliederung des neu geschaffenen Berufsrechtes in den bestehenden Kontext der etablierten Gesundheitsberufe

ergeben.

Die dafür in Aussicht genommenen sechs zusätzlichen Dienstposten - je zwei Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen a, b und d - verstehen sich exklusive der darüber hinaus erforderlichen Dienstposten, die allerdings durch Umschichtungen innerhalb des Ressorts zu schaffen sein werden. Als Richtwert ist von einem durchschnittlichen Jahresaufwand von etwa 1,7 Millionen Schilling auszugehen.

## ERLÄUTERUNGEN

## Besonderer Teil

Zu Artikel I:Zu § 1:

1. § 1 – von eminenter Bedeutung für den vorliegenden Entwurf – regelt den Umfang der psychologischen Berufsausübung. Dabei ist von der grundlegenden Definition des Abs. 1 auszugehen, wonach im Zentrum jeder psychologischen Berufsausübung die unmittelbare Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie steht.

Die Fragestellungen der wissenschaftlichen Psychologie beziehen sich auf menschliches Erleben und Verhalten. Sie reichen von der Detaillieforschung physiologischer Prozesse unter psychologischen Gesichtspunkten, der Analyse von Vorgängen der Informationsverarbeitung über die Feststellung und Erklärung individueller Unterschiede im Erleben und Handeln, der Gestaltung und der Einführung von Verbesserungen im individuellen und institutionellen Bereich, der Beratung und Behandlung bei Störungen und Leidenzuständen bis zur Analyse sozialer Gruppenvorgänge und den Untersuchungen zum Wandel von Wertüberzeugungen und zur Umweltgestaltung.

2. Aufbauend auf der Definition des Abs. 1 nimmt Abs. 2 eine Konkretisierung vor. Psychologische Tätigkeiten, die direkte Folgen für den einzelnen Betroffenen haben können, sollen

ausschließlich im Rahmen der psychologischen Berufsausübung erfolgen. Der Schutz der Betroffenen wird dabei durch die Ausübungsvoraussetzungen verbunden mit der Statuierung der Berufspflichten garantiert.

Ziel der psychologischen Behandlung gemäß § 1 Abs. 2 Z 3, die in verschiedenen Bereichen der angewandten Psychologie frei-beruflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt, ist die zweckgerichtete Einflußnahme mit Hilfe von Methoden, die ihren Ansatzpunkt im Erleben sowie Verhalten von Menschen haben und mittels wissenschaftlich psychologischer Theorien begründet werden.

Die psychologische Behandlung bezieht sich dabei auch auf psychische Phänomene somatischer Krankheiten und auf psychische Störungen und Leidenszustände. Sie erstreckt sich jedoch nicht nur auf die Behandlung, sondern auch auf die Prävention und Rehabilitation. Hierbei sind die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit Ärzten gemäß § 11 gewissenhaft zu beachten.

Sofern es sich um den integrativen Einbau verschiedener psychotherapeutischer Ansätze handelt, kann von einer psychologischen Behandlung im allgemeinpsychotherapeutischen Sinn gesprochen werden. Davon ist die im Rahmen der psychologischen Behandlung ausgeübte Psychotherapie im engeren Sinn zu unterscheiden, bei der eine anerkannte, schulgebundene psychotherapeutische Behandlungsform nach entsprechender Indikationsstellung durchgeführt wird.

Zur psychologischen Behandlung gehören weiters neuropsychologische Behandlungsverfahren zur Beeinflussung psychischer Störungen mit organischen Ursachen nach entsprechender ärztlicher Abklärung der organischen Grundlagen.

3. Gegenüber Abs. 2 bezient sich die psychologische Berufsausübung gemäß Abs. 3 ausdrücklich nicht auf einzelne Menschen und bleibt daher ohne direkte Folgen für betroffene Personen. Daraus ergibt sich jedoch, daß eine psychologische Berufsausübung dieser Art nicht ausschließlich den zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen vorbehalten ist. Die Ausübung des psychologischen Berufes tritt hier vielmehr neben jene durch andere Berufe, die ebenfalls Tätigkeiten auf den genannten Gebieten entfalten.
4. Diese Differenzierung in einem Bereich, der ausschließlich den zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen vorbehalten bleibt, und einen, der auch anderen Berufsgruppen offensteht, hat weitreichende Konsequenzen.

So sieht der Entwurf unterschiedliche Wege in bezug auf die postgraduelle Ausbildung und die verpflichtende Fortbildung vor. Personen, die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 3 berechtigt sind, unterliegen nicht dem Werbeverbot des § 13 Abs. 1. Auch die Regelung über die Zusammenarbeit mit Ärzten gemäß § 11 findet auf diese Personengruppe keine Anwendung. Die Strafbestimmung des § 14 Abs. 1 schützt dagegen ausschließlich die Berufsausübung gemäß Abs. 2.

5. Die Umschreibung der psychologischen Berufsausübung verzichtet in ihrem Wortlaut bewußt auf die Formulierung eines negativen Abgrenzungskataloges.

Durch das Abstellen auf die unmittelbare Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die mittelbare Anwendung, wie sie auch in anderen Berufen erfolgt, nicht beeinträchtigt werden soll.

Angelegenheiten anderer Berufe, etwa der Ärzte, Pädagogen, Theologen und Sozialarbeiter sowie die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten der Beratung oder anderer Hilfeleistungen für Menschen, sind somit vom Wortlaut des § 1 nicht erfaßt.

Aus legistischer Sicht wird allerdings nicht verkannt, daß Abs. 4, sollte er Eingang in den Rechtsbestand finden, normativ gesehen als Interpretationshilfe dienen soll, um in Zweifelsfällen jedenfalls klarzustellen, daß durch die Ausübung des psychologischen Berufes nicht in andere Berufsausübungen eingegriffen wird.

Zu §§ 2 bis 5:

1. Die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 setzt zunächst allgemein die Österreichische Staatsbürgerschaft, die Eigenberechtigung, die Vertrauenswürdigkeit und den Abschluß der Studienrichtung Psychologie voraus.

Wer den psychologischen Beruf gemäß § 1 Abs. 2 selbständig auszuüben beabsichtigt, hat zusätzlich praktische Kenntnisse und Erfahrungen durch eine postgraduelle Ausbildung zu erwerben.

Weiters ist in jedem Fall die Eintragung in die Psychologenliste obligatorisch vorgesehen.

2. Die im § 4 vorgesehene einjährige Ausbildung soll die für den Ausbildungserfolg notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen einer psychologischen Tätigkeit unter Anleitung jener Personen vermitteln, die bereits selbständig psychologisch tätig sind.

Wird diese Anleitungspflicht vernachlässigt, so hat der Ausbildende die zivil- und allenfalls strafrechtliche Verantwortung zu tragen.

Die näheren Ausbildungskriterien sind in der Ausbildungsordnung gemäß § 4 Abs. 4 festzulegen.

Die Ausbildung, deren Absolvierung grundsätzlich nicht an bestimmte Einrichtungen gebunden ist, wird jedoch nur dann für die Eintragung zur Gänze anzurechnen sein, wenn sie den Erfordernissen des § 4 Abs. 2 entspricht.

Dabei ist der Begriff "öffentliche Einrichtungen" nicht in einem streng rechtlichen Sinn zu verstehen, sondern vielmehr im Sinne der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben für die Gesellschaft unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung und von der Ausübung hoheitlicher Befugnisse, etwa im Rahmen der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung durch eine Gebietskörperschaft.

Beispielsweise fallen darunter Einrichtungen der schulpsychologischen Dienste, der psychologischen Studentenberatung, der Familienberatung, der Erziehungsberatung, der verschiedenen psychologischen Dienste von Bund und Ländern, der Verkehrspsychologie, der Sozialdienste, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, der Lebenshilfe, der Behandlung Suchtkranker, der psychosozialen Dienste, der Krisenintervention, der Universitäten, insbesondere die Universitätsinstitute für Psychologie und die Universitätskliniken, der Träger von Krankenanstalten, insbesondere psychiatrischer Krankenanstalten und der Rehabilitation.

3. Wer die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 3 anstrebt, hat dagegen keine postgraduelle Ausbildung zu absolvieren, da die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 3 nicht jene unmittelbare Nähe im Umgang mit Menschen bedingt, die den Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen unverzichtbar machen.
4. Von der Überlegung, eine Fachausbildung für bestimmte psychologische Fachgebiete, wie beispielsweise der Berufs- und Eignungpsychologie, der Ehe-, Familien- und Erziehungpsychologie, der klinischen Psychologie, der Schulpsychologie, oder der Verkehrspychologie, zu schaffen und diese im Rahmen einer eigenen Verordnung zu regeln, wurde Abstand genommen. Auch für die Führung der Berufsbezeichnung "Fachpsychologe" im Zusammenhang mit dem entsprechenden Fachgebiet besteht derzeit noch kein Regelungsbedarf.

Sollten jedoch in Zukunft einzelne Fachgebiete eine besondere Eigenständigkeit entwickeln, so könnte dem auch zu einem späteren Zeitpunkt im Wege einer Novellierung Rechnung getragen werden. Einen Anknüpfungspunkt hiefür bietet jedenfalls auch § 9 Abs. 5, der die Voraussetzungen für die Führung von auf ein abgrenzbares psychologisches Teilgebiet hinweisenden Zusätzen zur Berufsbezeichnung regelt.

5. Durch die selbständige Berufsberechtigung, die auch die freiberuflche psychologische Tätigkeit eröffnet, ist der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen jedoch nicht unvermittelt zu Ende. Vielmehr sieht § 5 sowohl für die gemäß § 1 Abs. 2 als auch für die gemäß § 1 Abs. 3 zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen ausdrücklich eine verpflichtende, berufsspezifische Fortbildung, die jeweils an die Erreichung der selbständigen Berufsberechtigung unmittelbar anschließt, vor.

Die Organisation und Durchführung der verpflichtenden Fortbildung und der Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 3 obliegt dem Berufsverband, wobei die Ausarbeitung eines Fortbildungscurriculums für eine bundesweit einheitliche Fortbildungsqualität sorgen soll.

Der Wortlaut des § 5 Abs. 4 schließt es dabei nicht aus, daß die Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen gemeinsam mit einer anderen Institution, beispielsweise einem Universitätsinstitut, erfolgen kann.

Eine entscheidende Rolle bei der Fortbildung kommt der berufsbegleitenden Supervision zu, die durch eine berufserfahrene Vertrauensperson erfolgen soll. Dieser Supervisor hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz und Verantwortlichkeit einer bereits zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Person anhand konkreter Fälle durch unterstützende Hilfestellung und Beratung zu optimieren.

#### Zu §§ 6 bis 8:

1. Vorbild sind die Bestimmungen der §§ 11, 32 und 33 des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373.

Die Führung der Psychologenliste, die Ausstellung des Psychologenausweises und die Führung des Verzeichnisses psychologischer Einrichtungen sind jene Aufgaben, die der zukünftige Berufsverband im übertragenen Wirkungsbereich besorgen soll.

2. Zusammen mit den allgemeinen Voraussetzungen sowie den postgraduellen Ausbildungsvoraussetzungen für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 ist die Eintragung in die Psychologenliste unabdingbar sowohl für die Berechtigung zur psychologischen Berufsausübung als auch für die Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin".

Nach der Eintragung bestehen weitere Meldepflichten, die dem künftigen Berufsverband die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse verschaffen soll.

Werden die Voraussetzungen für die Eintragung nicht erfüllt, so hat der Berufsverband die Eintragung mit Bescheid zu versagen. Die Einräumung einer Berufung gegen diese Bescheide an den jeweils zuständigen Landeshauptmann ergibt sich aus dem Gebot der mittelbaren Bundesverwaltung, das auch dann zum Tragen kommt, wenn in erster Instanz ein Selbstverwaltungskörper zur Entscheidung berufen wird. Dies steht im Einklang mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wonach bei Eröffnung eines Instanzenzuges von einem Selbstverwaltungskörper an ein Organ der staatlichen Verwaltung der Grundsatz des Art. 102 Abs. 1 B-VG gilt, nach dem der Landeshauptmann die Vollziehung des Bundes in den Ländern ausübt (vergleiche VfSlg 8478).

Um bei Berufungsentscheidungen der Landeshauptmänner eine objektive Kontrolle nach deren Gesetzmäßigkeit zu ermöglichen, ist ein Beschwerderecht des Bundeskanzlers an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

3. § 7 unterscheidet zwischen einem Erlöschen und einem Ruhender Berufsberechtigung. Daran sind unterschiedliche Konsequenzen geknüpft.

So führt der Wegfall der Österreichischen Staatsbürgerschaft, der Eigenberechtigung oder der Vertrauenswürdigkeit sowie die Unterlassung der verpflichtenden Fortbildung dazu, daß der bis zu diesem Zeitpunkt zur psychologischen Berufsausübung Berechtigte aus der Psychologenliste zu streichen ist, und damit auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" verliert.

Das Runen der Berufsberechtigung fürt dagegen nicht zur Streichung aus der Psychologenliste und ermöglicht damit gleichzeitig die Fünrung der Berufsbezeichnung ohne aber Mitglied des Berufsverbandes zu sein.

Sollte nachträglich hervorkommen, daß eine allgemeine oder besondere Voraussetzung nicht gegeben ist, so ist das Eintragsverfahren von Amts wegen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, wieder aufzunehmen und die Eintragung allenfalls mit Bescheid zu versagen.

Wer berechtigt ist, seine psychologische Tätigkeit wieder aufzunehmen, kann sich unter Vorlage der entsprechenden Personal- und Ausbildungsnachweise erneut zur Eintragung in die Psychologenliste anmelden.

4. Die Bestimmungen des § 8 über das Verzeichnis psychologischer Einrichtungen sind jenen über die Führung der Psychologenliste nachgebildet.

§ 8 bezweckt den Schutz der Öffentlichkeit vor der mißbräuchlichen Verwendung der Worte "psychologisch", "Psychologie" oder "Psychologe" in der Bezeichnung von Instituten, Vereinen, Gesellschaften oder anderen Einrichtungen.

In einem ersten Schritt sollen zunächst alle Einrichtungen, die sich inrem Selbstverständnis nach als "Psychologische Einrichtungen" bezeichnen und als solche nach außen mit ihrem Namen in Erscheinung treten, erfaßt werden.

Eine Eintragung soll nur dann erfolgen, wenn wenigstens eine zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Person für die im Rahmen dieser Einrichtung tatsächlich durchgeführten psychologischen Tätigkeiten verantwortlich ist. Nur diese Einrichtungen dürfen auch weiterhin in ihrem Namen die im § 8 Abs. 1 umschriebenen Bezeichnungen führen.

Dadurch soll eine strenge Abgrenzung zu allen Einrichtungen, die durch ihren Namen in irreführender Weise die Inanspruchnahme psychologischer Leistungen suggerieren, die sie aber mangels qualifizierten Personals gar nicht erbringen können, erreicht werden.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß § 8 in keiner Weise die Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes betrifft, sondern lediglich die Bezeichnung und den Namen von Einrichtungen im Sinne einer eindeutigen Deklaration ihres Angebotes an psychologischen Leistungen regeln soll.

Die Eintragung in das Verzeichnis soll aber letztendlich auch dazu führen, daß solchen Einrichtungen ein hohes Maß an Kompetenz und fachlicher Qualität bescheinigt werden kann.

#### Zu § 9:

Zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" ist grundsätzlich nur berechtigt, wer die Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes erfüllt.

Weiters soll auch jenen zur Berufsausübung berechtigten Personen, die ihre postgraduelle Ausbildung gemäß § 4 absolvieren, für die Dauer dieser Ausbildung die Führung der Berufsbezeichnung ermöglicht werden.

Für Abs. 3 gilt, daß – analog § 8 – der Schutz der Öffentlichkeit vor einer mit der Bezeichnung "Psychologe" zusammenhängenden mißbräuchlichen Verwendungsform garantiert werden soll.

Zu § 10:

Berufsethische Grundsätze, die für jeden zur Ausübung des psychologischen Berufes Berechtigten handlungsleitend sein sollen, gewinnen in der Formulierung der allgemeinen Berufspflichten normativen Gehalt.

Da der vorliegende Entwurf die zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen keinem Disziplinarrecht unterwirft, soll die Verletzung allgemeiner Berufspflichten als Verwaltungsübertretung geandert werden können.

Abs. 1 legt das Prinzip der ständigen Fortbildung, auch über die verpflichtende Fortbildung hinaus, ausdrücklich fest.

Abs. 3 eröffnet nicht nur die Möglichkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, sondern geht insofern einen Schritt weiter, als sich die zur psychologischen Berufsausübung berechtigten Personen um eine Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Disziplinen zu bemühen haben, wenn etwa Grenzgebiete der Psychologie Gegenstand psychologischer Tätigkeiten werden.

Abs. 5 stellt klar, daß nur jene Arbeitsgebiete und Methoden angewandt werden dürfen, auf denen ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse bestehen. Gleichzeitig kann auch diese Bestimmung als Einfallsfeste für eine mögliche künftige Fachpsychologenregelung gesehen werden.

Zu § 11:

Die Verpflichtung, den Betroffenen zur Vornahme einer ärztlichen Untersuchung aufzufordern, setzt den vermuteten Zusammenhang zwischen Anzeichen einer Krankheit und der psychologischen Berufsausübung voraus. Kommt der Betroffene dieser Aufforderung nicht nach, so ist sie unverzüglich zu wiederholen. Über den gesamten Vorgang hat der zur Ausübung des psychologischen Berufes Berechtigte Aufzeichnungen zu führen.

Nach Abs. 2 bedarf die Weiterführung der psychologischen Behandlung gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 unter den genannten Bedingungen der nachweislichen Konsultation eines Arztes durch den Betroffenen verbunden mit der weiteren Absicherung seiner ärztlichen Betreuung. Diese Differenzierung gegenüber Abs. 1 soll gewährleisten, daß Betroffene, die - aus welchen Gründen immer - der Aufforderung nach Vornahme einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommen, zwar nicht psychologisch behandelt werden dürfen, aber helfende und unterstützende psychologische Beratung und Betreuung erfahren dürfen.

Die Abs. 3 und 4 stellen die in der Praxis bereits weitgehend funktionierende Zusammenarbeit mit Ärzten im engeren Sinn auf eine rechtliche Basis und knüpfen hier die Ausübung des psy-

chologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 zusätzlich an den Erwerb ausreichender Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit kranken Menschen.

Zu § 12:

Die Verschwiegenheitspflicht trifft grundsätzlich alle zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen. Sie zielt auf den Schutz derjenigen ab, die eine psychologische Tätigkeit in Anspruch nehmen und dabei ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen.

Eine mißbräuchliche Verwendung von Kenntnissen und Informationen, die aus dem sensiblen Bereich der Privatsphäre stammen, soll dadurch verniedert werden.

Eine Durchbrechung dieser Verpflichtung ist nur aufgrund der taxativ aufgezählten Ausnahmen möglich.

Zu § 13:

Personen, die den psychologischen Beruf nach § 1 Abs. 2 ausüben, sollen – analog den Regelungen für die Sanitätsberufe – einem strikten Werbeverbot unterliegen. Die Berufsgruppe nach § 1 Abs. 3 ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Die Anzeige der Eröffnung oder Führung einer freiberuflich psychologischen Tätigkeit und die damit zusammenhängenden Eintragungen in verschiedene Verzeichnisse sollen jedoch einheitlich für alle zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen gestaltet sein.

Abs. 3 ist der bewährten Bestimmung des § 25 Abs. 3 Ärztegesetz 1984 nachgebildet.

Die Formulierung des Abs. 4 soll eine mögliche Umgehung der Werbebeschränkungen durch andere Personen ausschließen.

Zu § 14:

Die Strafbestimmungen im § 14 dienen sowohl dem Schutz des einzelnen Betroffenen vor unseriöser Anwendung psychologischer Erkenntnisse und Methoden als auch dem Schutz der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen gegenüber unzulässigen Berufseingriffen von außen und sollen letztlich präventiv die Einhaltung der jeweiligen Gebots- und Verbotsnormen erleichtern.

Abs. 1 richtet sich an jene Personen, die nicht zur Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 berechtigt sind und dennoch unmittelbar Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie am Menschen anwenden. Diese psychologische Tätigkeit soll nach der Intention des Entwurfes ausschließlich den zur Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 berechtigten Personen vorbehalten bleiben.

Durch die Formulierung des Abs. 1 werden die beruflichen Tätigkeiten auf den im § 1 Abs. 3 genannten Gebieten durch nicht zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Personen ausdrücklich nicht erfaßt, sodaß im Rahmen dieser Strafbestimmung der differenzierenden Berufsumschreibung des § 1 entsprochen wird.

Zu §§ 15 bis 23:

1. Die Kompetenzgrundlage für die Schaffung eines Berufsverbandes Österreichischer Psychologen in der Form eines Selbstverwaltungskörpers findet sich im Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG, der die Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, vorsieht.

Die neuere Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vergleiche VfSig 8215) stellt klar, daß dem einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit zugestanden wird, weisungsfreie Verwaltung, insbesondere in Form der Selbstverwaltung, auch außerhalb der Bundes- und Landesverwaltung vorzusehen, liegt doch die Einrichtung der Selbstverwaltung im Rahmen des Organisationsplanes der Bundesverfassung.

Darüber hinaus läßt sich die Institution der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen auch unter Anwendung der Versteinerungstheorie als verfassungsrechtlicher Interpretationsmaxime aus den Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ableiten.

Schranken für den einfachen Gesetzgeber ergeben sich aus dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot, dem Erfordernis einer Staatsaufsicht, der Einräumung eines autonomen Wirkungsbereiches und der demokratischen Bestellung der Organe.

2. Entsprechend diesen Erfordernissen konstruiert der vorliegende Entwurf den in Aussicht genommenen Berufsverband Österreichischer Psychologen als Selbstverwaltungseinrichtung mit typischen Funktionen, wie etwa der Führung einer Liste zur

Eintragung aller zur psychologischen Berufsausübung berechtigten Personen nach Überprüfung der Voraussetzungen sowie einer allfälligen Streichung aus der Liste.

Die eigentliche Aufgabe der Repräsentation der Interessen seiner Mitglieder nach außen gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen und den anderen beruflichen gesetzlichen Interessenvertretungen fällt in den eigenen Wirkungsbereich des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen.

Darüber hinaus garantiert die auf das notwendige Maß reduzierte Festlegung der Berufsorganisation dem Berufsverband Österreichischer Psychologen als einem Selbstverwaltungskörper einen Regelungsspielraum, den dieser im autonomen Bereich auszufüllen haben wird.

3. Die im § 16 Abs. 1 normierte Mitgliedschaft sichert dem Berufsverband eine wirtschaftliche Lebensfähigkeit, die eine für die Erfüllung der im übertragenen Wirkungsbereich vorgesehenen Aufgaben unabdingbare Voraussetzung darstellt.

§ 16 Abs. 1 beschreibt diese Mitgliedschaft als abgeschwächte Pflichtmitgliedschaft. Diese ist nach herrschender Lehre eines von mehreren wesentlichen Merkmalen eines Selbstverwaltungskörpers. Die Begründung liegt vor allem darin, daß die vollständige Repräsentation einer vom Gesetz zusammengefaßten Gruppe und eine möglichst umfassende und sachgerechte Erfüllung der Aufgaben durch den Selbstverwaltungskörper ansonsten von diesem nicht zu gewährleisten sind.

Auch der Verfassungsgerichtshof geht jedenfalls implizit von der Pflichtmitgliedschaft als einem notwendigen Merkmal von Selbstverwaltungskörpern aus (vergleiche VfSlg 5368 oder VfSlg 8644). Nach der jüngeren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vergleiche VfSlg 8215) wäre eine Regelung, die in diesem Zusammenhang eine bloß freiwillige Mitgliedschaft statuieren würde, unter Umständen als unsachlich und damit als verfassungswidrig zu qualifizieren.

4. Vorbild für die Berufsorganisation sind die Regelungen des Apothekerkammergezes, BGBl.Nr. 152/1949, des Ärztegesetzes 1984, des Dentistengesetzes, BGBl.Nr. 90/1949, sowie des Wirtschaftstreuhänder-Kammergezes, BGBl.Nr. 20/1948.

Die Formulierung der Vorschriften über die Kostendeckung orientieren sich an den bewährten Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, die durch die langjährige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgesichert sind.

Zu § 24:

Die Bestimmungen über die Befugnisse, die dem Bundeskanzler in Ausübung seines Aufsichtsrechts zugewiesen werden, sind den den Bestimmtheitserfordernissen des Art. 18 B-VG entsprechend detaillierten Regelungen des Aufsichtsrechts im § 104 Ärztegesetz 1984 nachgebildet.

Zu § 25:

§ 25 enthält die im § 2 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973 erwähnte besondere bundesgesetzliche Vorschrift, die die Ausübung des psychologischen Berufes ausdrücklich von der Geltung der Gewerbeordnung 1973 ausnimmt.

Zu § 26:

§ 26 nimmt auf die besondere Bedeutung der psychotherapeutischen Tätigkeiten, die einen wesentlichen Bestandteil der psychologischen Behandlung gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 bilden, Rücksicht und verweist gleichzeitig auf eine zukünftige Regelung für die Psychotherapieausbildung.

Zu § 27:

1. Die Übergangsbestimmungen knüpfen an die Erfüllung taxativ aufgezählter Voraussetzungen an.
2. Abs. 1 bezieht sich dabei auf jene Personen, die derzeit in Österreich nach Abschluß der Studienrichtung Psychologie psychologische Tätigkeiten ausüben und beabsichtigen, aufgrund des Nachweises entsprechender Voraussetzungen, insbesondere einer mindestens dreijährigen beruflichen psychologischen Tätigkeit, in der Folge den psychologischen Beruf gemäß § 1 Abs. 1 oder 3 selbständig auszuüben.

Die Formulierung im § 20 Abs. 1 Z 1, wonach die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4 zu erfüllen sind,

soll sicherstellen, daß Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, aber derzeit in Österreich nach Abschluß der Studienrichtung Psychologie psychologische Tätigkeiten ausüben und entsprechend im Berufsleben integriert sind, nicht plötzlich von der Berufstätigkeit ausgeschlossen werden.

3. Abs. 2 bezieht sich auf jene Personen, die zwar einen akademischen Grad erworben haben, nicht aber den Abschluß der Studienrichtung Psychologie nachweisen können und die dafür eine mindestens fünfjährige berufliche psychologische Tätigkeit nachweislich ausgeübt haben müssen.
4. Die Abs. 3 und 4 stellen die entsprechenden Übergangsbestimmungen für jene Personen dar, die eine Ausbildung im Sinne des Entwurfs absolvieren, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens die Voraussetzungen für eine selbständige Ausübung des psychologischen Berufes noch nicht nachweisen werden können.
5. Abs. 5 soll die im § 9 Abs. 5 vorgesehenen Zusätze zur Berufsbezeichnung bereits für die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen ermöglichen.
6. Abs. 6 schließlich sichert die befristete Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" den in den Abs. 1 bis 3 genannten Personen vorläufig auch ohne Eintragung in die Psychologenliste zu.

Zu Artikel II:

Der vorliegende Entwurf weist die Angelegenheiten der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen dem Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG zu. Durch diese Bestimmung soll die Kompetenz des Bundes zu einer einheitlichen Regelung dieser Angelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung ausdrücklich verfassungsrechtlich sichergestellt werden.

Diese Verfassungsbestimmung tritt damit neben die bereits bestehende Kompetenz des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG zur Regelung der Einrichtung beruflicher Vertretungen.

Bei der in Aussicht genommenen Verfassungsbestimmung darf jedenfalls davon ausgegangen werden, daß in bestehende Landesgesetze, beispielsweise in Regelungen über die psychologische Begutachtung und ähnliches, nicht eingegriffen wird, da sich diese Vorschriften kompetenzrechtlich gesehen ohnedies als Auswirkungen über die Sachmaterie erfassenden Adhäsionskompetenz der Länder darstellen.

Die ausdrückliche Eingliederung der Angelegenheiten der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG findet ihre systematische und sachliche Rechtfertigung - wie bereits im Allgemeinen Teil ausführlich dargelegt - in dem ausgeprägten Naheverhältnis der psychologischen Berufsausübung zu den Aufgaben der allgemeinen Gesundheitsobsorge für die Bevölkerung, geht aber aufgrund der umfassenden Regelung sämtlicher Gebiete der psychologischen Berufsausübung über dieses Naheverhältnis hinaus, sodaß eine eigenständige Anführung dieser Angelegenheiten im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG erforderlich wird.

Zu Artikel III:

Im Zuge der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, wurde mit 1. Jänner 1989 das konzessionierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberater geschaffen. Gleichzeitig wurde den Lebens- und Sozialberatern im Rahmen ihrer konzessionspflichtigen Tätigkeiten auch die "psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie" ermöglicht.

Die Ausübung der psychologischen Beratung ist nach dem vorliegenden Entwurf allerdings ausdrücklich den zur psychologischen Berufsausübung berechtigten Personen vorbehalten.

Ausschlaggebende Gründe dafür sind, daß die Ausübung der psychologischen Beratung untrennbar mit der unmittelbaren Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie verbunden ist, eine solche Anwendung aber nur durch den Nachweis entsprechender Ausbildungskriterien gesichert wird, und daß damit dem Schutzbedürfnis derjenigen, die sich psychologisch beraten lassen, entsprochen wird.

Im Gegensatz zu der im vorliegenden Entwurf ausdrücklich geregelten psychologischen Beratung hat die Lebens- und Sozialberatung allerdings nicht die unmittelbare Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie zum Inhalt. Dementsprechend sieht der Entwurf daher vor, daß die im Artikel III genannte Bestimmung der Gewerberechtsnovelle 1988 entfallen soll.

Dieser Vorschlag basiert auch auf den Feststellungen und Überlegungen des Handelsausschusses im Bericht vom 1. Juli 1988,

-34-

690 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP. Darin hat der Handelsausschuß unter anderem deutlich gemacht, "daß durch die Bestimmungen der §§ 323e ff. künftige Regelungen in einem Psychologengesetz nicht vorweg genommen werden sollen."

Artikel III geht allerdings insofern über die getroffenen Feststellungen des Handelsausschusses hinaus, als es gerechtfertigt erscheint, jene Gruppe der Lebens- und Sozialberater, die nicht psychologisch beratend tätig sind, im Bereich der Gewerbeordnung 1973 als konzessioniertes Gewerbe weiter bestehen zu lassen.

Zu Artikel IV:

Aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses, das im Verlauf einer psychologischen Tätigkeit aufgebaut wird und das in der Regel auf sehr persönlichen Informationen des Betroffenen beruht, ist es überlegenswert, die Verletzung von Berufsgeheimnissen auch bei der berufsmäßigen Ausübung psychologischer Tätigkeiten unter Strafsanktion zu stellen, sofern dabei Geheimnisse offenbart oder verwertet werden, die den Gesundheitszustand einer Person betreffen.

So soll die Verletzung von Berufsgeheimnissen nicht nur für Angehörige bestimmter Sanitätsberufe oder Personen, die mit Aufgaben der Verwaltung von Krankenanstalten oder mit Aufgaben in bestimmten Versicherungssparten betraut sind, strafbar sein, sondern auch für jene Personen, die im Rahmen ihres Berufes psychologische Tätigkeiten ausüben.

In diesem Zusammenhang wäre noch festzunehmen, daß die Begriffe "Heilkunde" und "Medizin" im allgemeinen Sprachgebrauch aber auch als verba legalia synonym zu verwenden und jederzeit austauschbar sind (vergleiche etwa § 2 Abs. 1 Z 11 der Gewerbeordnung 1973 oder VwSlg 8870). Da zur Ausübung der Medizin jedoch nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984 ausschließlich Ärzte berufen sind, können die nach dem Entwurf zur Ausübung der psychologischen Tätigkeiten berechtigten Personen schon begrifflich nicht von den geltenden Formulierungen des § 121 Abs. 1 Strafgesetzbuch erfaßt werden, sodaß damit einem Regelungsbedürfnis entsprochen werden soll.

Zu Artikel V:

Die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 schließlich setzt die Einordnung der Angelegenheiten der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG auf einfachgesetzlicher Ebene fort und weist die Vollziehung dieser Angelegenheiten der seit der Bundesministeriengesetznovelle 1987, BGBl.Nr. 78, organisatorisch zum Bundeskanzleramt ressortierenden Gesundheitsverwaltung zu.